

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Sitze der politischen Bezirksbehörde, in der betreffenden Gemeinde und in den umliegenden Gemeinden in ortsüblicher Weise kundzumachen.

Diese Ausschreibung hat die wesentlichsten Angaben über die zu versteigernde Jagd, den Ausrufspreis, die Dauer der Verpachtung (§ 9) und das Erforderliche in Betreff des zu erlegenden Badiums zu enthalten; es ist ferner in der Kundmachung anzugeben, wo und wann die Versteigerung stattfindet, und ob die Jagd, wenn der Ausrufspreis nicht erzielt werden sollte, auch unter demselben hintangegeben wird. Außerdem ist in diese Kundmachung die ausdrückliche Bemerkung aufzunehmen, daß, wenn infolge der endgiltigen Entscheidung über etwa noch anhängige Recurse oder im Sinne weiterer Bestimmungen dieses Gesetzes ein Zuwachs oder Abfall an dem Gemeindejagdgebiete eintritt, der bei der Versteigerung erzielte Pachtshilling eine Erhöhung oder Herabminderung im Verhältnisse des Flächenmaßes des Zuwachses oder Abfalles erfährt.

Ausnahmsweise können Gemeindejagden auch ohne öffentliche Versteigerung im Wege freien Uebereinkommens verpachtet werden, wenn eine solche Verpachtung entweder im Interesse der Land- und Forstwirtschaft oder der Jagd selbst wünschenswerth erscheint. Eine solche Verpachtung kann nur über Beschluß der Gemeindevertretung und mit Genehmigung der k. k. Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesauschusse erfolgen.

§ 16.

Die Verpachtung der Gemeindejagd (§§ 13, 14 und 15) wird vom Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter auf die Dauer der festgestellten Pachtperiode (§ 9) vorgenommen.

Der nähere Vorgang bei der Versteigerung ist von der k. k. Statthalterei im Verordnungswege zu regeln.

Schriftlich eingebrachte Offerte sind unter allen Umständen sogleich bei Beginn der Licitation zu eröffnen und zu verlaublichen.

Der Verpachtungsact, sowie insbesondere das Versteigerungsprotokoll sind nach den durch die k. k. Statthalterei festzustellenden Formularien auszufertigen und der politischen Bezirksbehörde vorzulegen.

§ 17.

Personen, welche gemäß § 41 von der Erlangung der Jagdkarte ausgeschlossen sind, ferner Gemeinden, sowie agrarische Genossenschaften (§ 6, Mlinea 2) als solche können zur Pachtung einer Gemeindejagd (§§ 13, 14 und 15) nicht zugelassen werden. Gemeinden können nur, insoweit ihnen die Befugnis zur Eigenjagd (§ 6, Mlinea 1) zu-